

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 66 12 75



# DEUTSCHE GESETZENTWURF

Palmer 8-11-1983

1984-03-02 Hellebush

Z1. 21/84  
GZ. 149/84

An das

Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W. I. E. N.

Zu Z1.:94 103/30-III/5/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-  
dienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vorliegenden Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1984 die nachfolgende

## Stellungnahme

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen davon der Kanzlei des Herrn Präsidenten des Nationalrates.

1 Vorweg verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammer-  
tag auf seine Stellungnahmen vom 5. September 1972 zu  
Zl.: 12.985/2-2/72, vom 14. September 1978 zu Zl.: 94 I 03/1  
28-III/5/78 und vom 16. November 1979 zu Zl.: 94 I 03/49-  
III/5/79, der die Stellungnahme der Oberösterreichischen  
Rechtsanwaltskammer und die Äußerung der Steiermärkischen  
Rechtsanwaltskammer beigeschlossen waren.

Soferne die Inhalte der zitierten Stellungnahmen bisher nicht berücksichtigt wurden, hält diese der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vollinhaltlich aufrecht.

Soweit in dieser Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen-

- 2 -

fassungen keine Ausführungen gemacht werden, besteht diesfalls kein Einwand.

2 Zu § 5 (6) der Gegenüberstellung: Nicht dem Antragsteller wird stattgegeben, sondern dem Antrag...

Im Entwurf heißt es daher richtig: ... wird dem Antrag ...

Zu § 6 (1): Um den notwendigen Informationsfluß nicht zu unterbrechen, soll das Militärkommando den Ausgang des Verfahrens nicht nur mitgeteilt erhalten, sondern es soll auch die "Entscheidung" kennen. Ein Verwaltungsmehraufwand durch Beischluß einer Ablichtung der Entscheidung entsteht dadurch nicht.

Zu § 6 (4): Durch den vorgesehenen Aufschub auf 12 Monate wird zweifelsohne eine Beeinträchtigung der in § 2 WG normierten Landesverteidigung in Kauf genommen, weshalb bei Gegenüberstellung der Wertigkeiten der umfassenden notwendigen Landesverteidigung der Vorzug zu geben ist. Es möge also bei den schon reichtlich bemessenen 4 bzw. 8 Monaten bleiben.

Zu § 6 (5): Siehe oben. Eine gute Gesetzessprache setzt voraus, daß zumindest der Staatsbürger mit durchschnittlicher Intelligenz diese Sprache ohne besonderes Studium der einzelnen Gesetzesstellen versteht. Absatz 5 ist ein "Schlangensatz" und beim ersten Lesen unverständlich, wobei die Unverständlichkeit durch die Verweisung auf eine andere Gesetzesstelle noch verstärkt wird.

Zu § 6 (7): Dieser neuen Fassung wird die besondere Zustimmung erteilt.

Zu § 13 a: Bedenken bestehen dagegen, daß auch Studenten in den Personenkreis einbezogen werden, von denen nicht feststeht, ob sie ihr Studienziel tatsächlich anstreben und dieses auch erreichen. Die Privilegierung einer Minderheit stellt eine Schlechterstellung der Mehrheit dar.

- 3 -

Die Zivildienstpflchtigen bilden in einem demokratischen Rechtsstaat gegenüber den "Soldaten" bereits die Minderheit, ansonsten der Bestand des Gemeinwesens gefährdet wäre. Eine weitere Privilegierung bereits ursprünglich Privilegierter hat der Gesetzgeber unter Voranstellung seiner Verpflichtung, für das Gemeinwesen die größte Obsorge zu beachten, abzulehnen. Es wird auch auf die Beispieldirkung verwiesen, weil durch zusätzliche Privilegierungen Tür und Tor geöffnet werden, den Verteidigungswillen des österreichischen Staatsbürgers und die Verteidigungsbereitschaft des Staates zu schwächen. Auch der Waffendienstverweigerer leistet nämlich seinen Zivildienst zum allgemeinen Besten - § 3 ZDG -.

Zu § 53 (3): Siehe zu § 6 (1).

Wien, am 10. Februar 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident